

**Satzung
der Ortsgemeinde Windesheim
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Windesheim in der Sitzung am 26.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt eine Fläche in der Ortslage Windesheim an welcher der Ortsgemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht.
Der Erlass der Satzung ist erforderlich, um die Entwicklung und Funktion des zentralen Bereiches rund um das Rathaus mittel -und langfristig zu sichern.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst das Grundstück
Gemarkung Windesheim
Flur: 31
Flurstück Nr.: 133

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1)

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

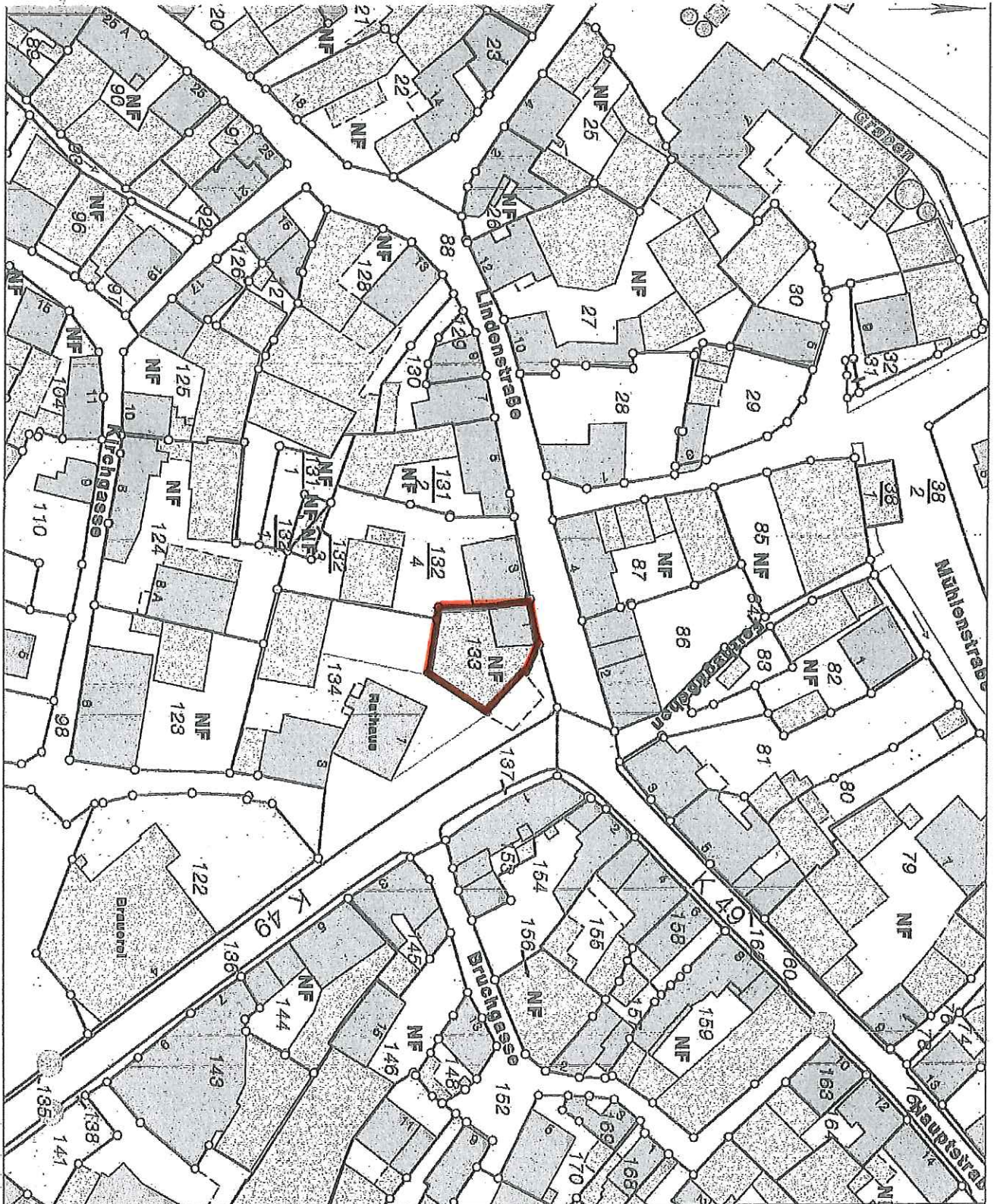
Windesheim, den 02.03.2015


Kuntze
Ortsbürgermeisterin



ANLAGE 1

zur Satzung vom 02.03.2015 der Ortsgemeinde Windesheim
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben, Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet.
Der Grundriss ist aus einer Karte höherer Maßstäbe erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.